

§ 11

Rechte und Pflichten des Kapitäns bei strafbaren Handlungen an Bord

- (1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Seesohiffes der Deutschen Demokratischen Republik ist der Kapitän verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat insbesondere die notwendigen Beweise zu sichern. Dazu kann er in Anwesenheit von zwei Schiffsoffizieren die Sachen eines Verdächtigen durchsuchen und solche Sachen, die als Beweismittel dienen können, in Verwahrung nehmen.
- (2) Der Kapitän kann einen Verdächtigen in Gewahrsam nehmen, wenn
- a) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß sich der Verdächtige unerlaubt von Bord entfernen will, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, oder
 - b) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Verdächtige Spuren der Straftat vernichten oder Beweismittel beiseite schaffen will, oder daß er Zeugen oder Beteiligte zu einer falschen Aussage oder dazu verleiten will, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.
- Der Kapitän hat eine vorzeitige Rückführung des in Gewahrsam Genommenen anzustreben.
- (3) Über die durchgeführten Maßnahmen ist ein Protokoll zu fertigen, das zusammen mit einer Liste der in Verwahrung genommenen Sachen an das zuständige Strafverfolgungsorgan zu übergeben ist.
- (4) (außer Kraft)

1.1. Zum Verdacht einer strafbaren Handlung vgl. Anm. 1.3. zu § 95 StPO. Die Prüfung, ob ein Verdacht vorliegt, obliegt dem Kapitän. Er ist berechtigt und verpflichtet, hierbei nach straf- und strafprozeßrechtlichen Grundsätzen zu verfahren. Ist der Kapitän an der Ausübung dieser Rechte und Pflichten gehindert, so stehen sie seinem Vertreter zu.

1.2. Seeschiffe sind Frachtschiffe, Fahrgastschiffe, Forschungsschiffe, Ausbildungsschiffe und Schiffe der Hochseefischerei, die in der DDR beheimatet und für den Verkehr außerhalb der Territorialgewässer der DDR bestimmt sind (vgl. Präambel und § 1 der Seemannsordnung), In bezug auf Schiffe der Volksmarine vgl. Kommentar zum StGB, Anm. 2.-4. zu § 265.

1.3. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an Bord sowie der Feststellung und Sicherung der notwendigen Beweismittel (vgl. § 24 StPO). Sicherungsmaßnahmen sind insbes. die Durchsuchung der Sachen eines Verdächtigen (sowohl seiner persönlichen Sachen als auch der ihm zur Verfügung gestellten, unabhängig davon, wo sie sich an Bord befinden), die Inverwahrnahme von Sachen, die als Beweismittel dienen können, und die Ingewahrsamnahme eines Verdächtigen. Der Verdächtige soll bei der Durchsuchung anwesend sein (vgl. § 46 Abs. 4 Seemannsordnung). Umfang und Art der

erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind nach der konkreten Situation, der überschaubaren Tat schwere und der Persönlichkeit des Täters zu bestimmen.

2. Die Ingewahrsamnahme eines Verdächtigen ist an Voraussetzungen gebunden, die den Grundsätzen des § 122 StPO unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen an Bord entsprechen, ohne mit der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme identisch zu sein. Dem Verdächtigen ist bekanntzugeben, aus welchem Grunde er in Gewahrsam genommen wird; ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äußern. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Kapitän und ggf. vom in Gewahrsam Genommenen zu unterschreiben ist.

3. Das Protokoll über die Durchsuchung, Inverwahrnahme und Ingewahrsamnahme eines Verdächtigen sowie sonstige durchgeführte Sicherungsmaßnahmen soll den Anforderungen an ein Protokoll gem. § 104 StPO entsprechen (vgl. Anm. 3. zu § 104 StPO). Eine Kopie der Liste der in Verwahrung genommenen Sachen mit möglichst genauer Beschreibung ist auch dem Verdächtigen zu geben, sofern dadurch der Zweck der Sicherungsmaßnahmen nicht gefährdet wird (vgl. § 110 Abs. 2 StPO; § 46 Abs. 4 Seemannsordnung).

4. Abs. 4 wurde durch § 61 Abs. 2 Ziff. 3 des Luft-